

(Nr. 14100.) Gesetz über dringende Finanzmaßnahmen. Vom 17. März 1934.

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Verlängerung und Änderung von Steuergesetzen.

1. Vorläufige Steuer vom Grundvermögen.

§ 1.

(1) Das Gesetz über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen vom 14. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 29) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1934.

(2) Artikel II der Verordnung vom 27. März 1929 (Gesetzsamml. S. 27) und Artikel II der Verordnung vom 30. Mai 1930 (Gesetzsamml. S. 101) werden aufgehoben.

(3) § 15 Abs. 1 des im Abs. 1 genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Für das Rechnungsjahr 1934 wird die Steuer von Wohnungsneubauten nicht erhoben.

2. Hauszinssteuer.

§ 2.

Artikel I § 2 Abs. 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 (Gesetzsamml. S. 114) in der Fassung des Artikels I § 2 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) erhält folgende Fassung:

(2) Von dem Aufkommen der Hauszinssteuer in dem Rechnungsjahre 1934 verwendet das Land 50 Millionen Reichsmark für seinen allgemeinen Finanzbedarf. Von dem verbleibenden Betrage des Aufkommens fließen für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und nach näherer Vorschrift des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil an der Hauszinssteuer).

§ 3.

Von den in den Rechnungsjahren 1932 und 1933 aufgetretenen Hauszinssteuerablösungsbeträgen, die für die Durchführung der Umschuldung der Gemeinden bestimmt waren (Art. II § 7 Abs. 1 Ziffer 2 der Hauszinssteuerverordnung vom 9. März 1932 [Gesetzsamml. S. 114] in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Hauszinssteuerverordnung vom 21. Oktober 1932 [Gesetzsamml. S. 329] und des Artikels I § 3 der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 [Gesetzsamml. S. 51]), fließen in dem Rechnungsjahre 1934 für den allgemeinen Finanzbedarf 53 vom Hundert dem Lande und 47 vom Hundert den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu (Gemeindeanteil). Die näheren Bestimmungen über die Verteilung des Gemeindeanteils treffen der Minister des Innern und der Finanzminister.

3. Gewerbesteuer.

§ 4.

Die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer (Gewerbesteuerverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1927 (Gesetzsamml. S. 21) nebst den dazu ergangenen Abänderungen gilt auch für das Rechnungsjahr 1934, soweit sich nicht aus den §§ 5 bis 7 dieses Gesetzes Abweichendes ergibt.

§ 5.

§ 4 Abs. 1 Satz 3 in der Fassung des Artikels I des Gesetzes vom 9. Dezember 1930 (Gesetzsamml. S. 291) erhält folgenden Zusatz:

sowie die Tätigkeit der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

§ 6.

(1) Für die Berechnung der Gewerbesteuer wird von dem Werte des Gewerbekapitals (§ 6 der Gewerbesteuerverordnung), soweit er auf einen vor dem 1. Juli 1932 liegenden Zeitpunkt festgestellt ist, ein Abschlag nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 gemacht.

(2) Der Wert des Gewerbekapitals wird herabgesetzt:

1. um $\frac{1}{5}$ des Einheitswerts des Betriebsvermögens, soweit dieser auf das Inland entfällt. Sind im Betriebsvermögen Gegenstände enthalten, die nicht von der Gewerbekapitalsteuer, sondern von der Grundvermögensteuer betroffen werden, so bleibt deren Wert bei der Berechnung des Abschlags außer Betracht,
2. auf Antrag um den Betrag, um den sich die nach § 6 Abs. 2 zu a der Gewerbesteuerverordnung hinzuzusetzenden Schulden verringert haben, wenn die Verringerung mindestens $\frac{1}{20}$ beträgt. Für den Vergleich der Schuldbeträge sind maßgebende Zeitpunkte:
 - a) der vor dem 1. Juli 1932 liegende Zeitpunkt, auf den der Einheitswert festgestellt worden ist,
 - b) der Beginn des 1. Januar 1934 oder, wenn das Unternehmen für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse macht, der Schluß des letzten vor dem 1. Januar 1934 endenden Wirtschaftsjahrs.

(3) Betragen die Abschläge nach Abs. 2 zusammen nicht mindestens ein Zwanzigstel des Wertes des Gewerbekapitals, so wird der Wert des Gewerbekapitals um ein Zwanzigstel herabgesetzt.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Neufeststellung gegeben, so wird diese durch die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 nicht ausgeschlossen.

§ 7.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

(1) Für bestimmte Arten von Fällen kann der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Wirtschaft und Arbeit aus Billigkeitsgründen allgemein anordnen, daß abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung die Steuergrundbeträge für die Gewerbesteuer niedriger festgesetzt werden.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bestimmungen zu treffen, nach denen bei der Berechnung der Gewerbesteuer der Gewerbeertrag, das Gewerbekapital und die Lohnsumme abzurunden sind.

Artikel II.

Landesfinanzausgleich und Gemeindeabgaben.

1. Preussisches Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz.

§ 8.

Das Preussische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1930 (Gesetzsamml. S. 249), des Änderungsgesetzes 1931 vom 24. März 1931 (Gesetzsamml. S. 25), der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161), der Verordnung zur Durchführung dringender Finanzmaßnahmen vom 18. März 1933 (Gesetzsamml. S. 51) und des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Staatsaufsichtsrechts vom 4. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 4 a Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 2 wird gestrichen.
3. § 6 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

Von dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden vom 1. April 1934 ab monatlich $4\frac{1}{2}$ Millionen Reichsmark dem nach § 39 gebildeten Ausgleichsfonds zugeführt; die beteiligten Minister sind ermächtigt, diese Beträge herabzusetzen, sobald und insoweit die Finanzspruchnahme des Ausgleichsfonds dies zuläßt.

4. Hinter § 6 b wird als § 6 c folgende Vorschrift eingefügt:

§ 6 c.

Werden rückständige Staatssteuern von den hebefpflichtigen Gemeinden gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung kurzfristiger Inlandschulden der Gemeinden (Gemeindeumschuldungsgesetz) vom 21. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 647) umgeschuldet, so können die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) aus der Staatskasse noch zustehenden Steuerüberweisungen durch Weitergabe der Schulverschreibungen entrichtet werden, die vom Umschuldungsverband deutscher Gemeinden für die umgeschuldeten Staatssteuerbeträge ausgestellt sind. Das Nähere bestimmen die beteiligten Minister.

5. § 11 a erhält folgende Fassung:

§ 11 a.

Soweit in Gemeinden bis zum 31. März 1934 Schulsozietäten bestanden und für jene auf dem Gebiete des Schulwesens Aufgaben erfüllt haben, die zur allgemeinen Volksschulunterhaltungspflicht der Gemeinden gehören, wird diesen Gemeinden, falls sie bis zum 1. August 1933 einen entsprechenden Antrag gestellt haben, für die Berechnung des Kopfbetrags nach dem Gemeindeeinkommensteuersoll der Rechnungsjahre 1911, 1913 oder 1914 ihrem eigenen Einkommensteuersoll dasjenige dieser Schulsozietäten hinzugerechnet, soweit es auf die einzelne Gemeinde entfällt.

6. Im § 14 Abs. 2 treten im Satz 1 an die Stelle der Worte „schulpflichtigen Kinder“ die Worte „Kinder unter 14 Jahren“ und im Satz 2 an die Stelle der Worte „1. Februar 1925“ die Worte „16. Juni 1933“.

7. § 15 wird gestrichen.

8. Im § 21 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Landesfuß“ das Wort „Reichsfuß“.

9. Der § 21 Abs. 1 und der § 30 Abs. 1 erhalten folgenden Satz 3:

Sichtlich der Realsteuern ist maßgebend das Soll nach dem Stande des dem Rechnungsjahre vorangegangenen 1. Januar, und zwar unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt endgültig eingetretenen Berichtigungen und Änderungen; Steuerbeträge, die erst nach dem 1. Januar für das Rechnungsjahr veranlagt werden, obwohl die Steuerpflicht schon vor diesem Zeitpunkte begonnen hatte, werden dem Steuerfoll des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet; Steuerbeträge, die für Vorjahre veranlagt worden sind, werden dem Steuerfoll des Jahres, in dem die Veranlagung erfolgt ist, oder dem des nächsten Rechnungsjahrs hinzugerechnet, je nachdem die Veranlagung vor oder nach dem 1. Januar erfolgt ist.

10. Im § 26 Abs. 3 und § 29 Abs. 3 treten an die Stelle der Worte „Oberpräsident (in den Hohenzollerischen Landen der Regierungspräsident)“ die Worte „Minister des Innern“.

11. § 28 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Aufstellung des Verteilungsplans erfolgt durch den Oberpräsidenten der Provinz, für die Bezirksverbände Kassel und Wiesbaden durch den Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau, nach Anhörung eines Ausschusses, der für jede Provinz (in der Provinz Hessen-Nassau für jeden Bezirksverband) aus vier Mitgliedern besteht. Die Mitglieder, von denen je eines Vertreter des Provinzial-(Bezirks-)Verbandes, der angehörigen Stadtkreise, Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden sein muß, werden vom Oberpräsidenten berufen.

(3) Im Landeskommunalverband der Hohenzollerischen Lande erfolgt die Aufstellung des Verteilungsplans durch den Regierungspräsidenten in Sigmaringen nach Anhörung je eines Vertreters des Landeskommunalverbandes und der dem

Verband angehörigen Landkreife. Im Bezirk des Landeskommunalverbandes Lauenburg findet eine Unterverteilung nach Abs. 2 nicht statt. In der Provinz Westfalen und in der Rheinprovinz kann auch ein vom Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk zu benennender Vertreter gehört werden.

12. § 28 Abs. 5 und 6 werden gestrichen.
13. Im § 30 Abs. 1 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „letzter Satz“ die Worte „Satz 2“.
14. Im § 34 treten an die Stelle der Worte „(Bürgermeistereien, Ämter)“ die Worte „(Ämter, Kirchspielslandgemeinden)“.
15. § 36 wird gestrichen.
16. Im § 39 Satz 2 treten an die Stelle der Worte „1. September 1928 mehr als 1,5 vom Hundert“ die Worte „31. März 1933 mehr als 1,4 vom Hundert“.
17. § 39 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Der Antrag muß bis zum 1. August 1934 bei der Aufsichtsbehörde erster Instanz gestellt sein.
18. In den §§ 11, 12, 14 und 16 tritt an die Stelle der Zahl „1933“ die Zahl „1934“. Ferner treten im § 11 Abs. 2 an die Stelle der Zahl „1925“ die Zahl „1933“, im § 11 Abs. 4 an die Stelle der Zahl „1932“ die Zahl „1933“ und im § 16 an die Stelle der Zahl „1934“ die Zahl „1935“.
19. Im § 59 wird die Zahl „1934“ durch die Zahl „1935“ ersetzt.

§ 9.

Wo in Gesetzen und Verordnungen auf das Preußische Ausführungsgesetz zum Finanzausgleichsgesetz Bezug genommen ist, tritt an Stelle dieses Gesetzes in der bisherigen Fassung das Gesetz in der neuen Fassung.

§ 10.

Artikel II § 10 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1932 und des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1933 vom 26. April 1933 (Gesetzsamml. S. 113) wird aufgehoben.

§ 11.

§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über die weitere Neuregelung der kommunalen Grenzen im westfälischen Industriebezirk vom 22. März 1928 (Gesetzsamml. S. 17) findet auch für das Rechnungsjahr 1934 Anwendung.

§ 12.

Artikel V Nr. 2 der Änderungsverordnung 1932 vom 8. April 1932 (Gesetzsamml. S. 161) erhält folgende Fassung:

Ist eine Gemeindegetränksteuer während der Rechnungsjahre 1931, 1932 oder 1933 rechtswirksam eingeführt worden, läuft aber ihre Gültigkeit vor Beginn des Rechnungsjahrs 1934 ab, so behält die Steuerordnung ihre Gültigkeit bis zum 31. März 1935, ohne daß es eines erneuten Beschlusses und einer erneuten Genehmigung bedarf.

2. Wegeborausleistungen.

§ 13.

Die Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 25. November 1923 (Gesetzsamml. S. 540) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz und der Verordnung über die Erhebung von Vorausleistungen für die Wegeunterhaltung vom 27. November 1926 (Gesetzsamml. S. 308) wird aufgehoben. Die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Abgabenordnungen der Land- und Stadtkreise treten außer Kraft.

3. Fürsorgepflichtverordnung.

§ 14.

Die Preussische Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. April 1924 in der Fassung vom 30. Mai 1932 (Gesetzamml. S. 207) und der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzamml. S. 43) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 2 Satz 5 wird gestrichen. In den Abs. 4 und 5 werden die Worte „(engere[n] Gemeindeverbände[n])“ gestrichen.
3. Im § 15 wird der Abs. 3 gestrichen.

Artikel III.

Sonstige finanzielle Maßnahmen.

1. Staatsschuldenordnung.

§ 15.

§ 1 Abs. 2 der Staatsschuldenordnung vom 12. März 1924 (Gesetzamml. S. 132) erhält folgende Fassung:

(2) Werden Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Wechsel zur Einlösung fällig oder zurückgekauft oder werden Darlehen zurückerstattet, so wächst der für die Einlösung, den Rückkauf oder die Rückerstattung erforderliche Betrag dem Anleihekredite des laufenden Rechnungsjahrs zu, soweit dieser Betrag die dafür durch den Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übersteigt.

2. Anleihegesetze.

§ 16.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur Gewährung von Beihilfen und Darlehen für Meliorationen und zur Ausführung staatseigener Wasserbauten vom 24. Mai 1927 (Gesetzamml. S. 83) und §§ 3 der Gesetze über die Bereitstellung von Staatsmitteln zur beschleunigten Kultivierung privater Heide- und Moorländereien durch den Staat vom 9. Februar 1924 (Gesetzamml. S. 105) und vom 27. Juli 1926 (Gesetzamml. S. 235) werden aufgehoben.

3. Gerichtskosten.

§ 17.

Im Preussischen Gerichtskostengesetz vom 28. Oktober 1922 (Gesetzamml. 1922 S. 363, 1923 S. 107 u. 556, 1925 S. 111, 1927 S. 20, 1933 S. 186) wird hinter § 140 folgende Vorschrift eingefügt:

§ 140 a.

(1) Gerichts- und Haftkosten können, abgesehen von dem Falle der Armut (§ 17), auch dann gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(2) Der Justizminister kann, sofern im Einzelfall die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung der Gerichts- und Haftkosten mit besonderen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden sein würde, die Kosten ermäßigen oder erlassen. Er kann diese Befugnis für bestimmte Arten von Fällen auf die nachgeordneten Behörden übertragen.

4. Sicherheitsleistungen.

§ 18.

Die Verordnung, betreffend Sicherheitsleistung zugunsten der Landesbank der Rheinprovinz, vom 8. Oktober 1931 (Gesetzamml. S. 217) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im § 1 sind hinter dem Worte „Rheinprovinz“ die Worte hinzuzusetzen „und der Landesbank der Provinz Westfalen“.

